

Grundsätze zur Leistungsbewertung im Bildungsgang Duale IT-Ausbildung

1. Vorbemerkungen

Ergänzend zu den „Rahmenbedingungen für Auszubildende“ sind nachfolgend Grundsätze zur Bewertung von Schülerleistungen am KBM und dem BBBK dargestellt.

Die getroffenen Festlegungen basieren auf den gegebenen rechtlichen Grundlagen (Schulgesetz des Landes NRW, Allgemeine Prüfungsordnung für das Berufskolleg inklusive Anlagen und Verwaltungsvorschriften, Bildungs- und Rahmenlehrpläne sowie weitere Rechtsgrundlagen).

2. Grundsätze der Leistungsbewertung in der dualen Ausbildung

2.1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Grundlagen der Leistungsbewertung von der bzw. dem jeweiligen Fachlehrer/in informiert. Dies wird im Klassenbuch dokumentiert.

2.2. Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten)

In allen schriftlichen Prüfungsfächern müssen schriftliche Arbeiten geschrieben werden.

In allen anderen Fächern können, nach Beschluss der zuständigen Bildungsgangkonferenz, schriftliche Arbeiten geschrieben werden.

Dies haben eine Dauer von mindestens 30 Minuten. In der Regel sollten pro Woche nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten geschrieben werden. Pro Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden.

Sie müssen vorher angekündigt werden.

Es werden sowohl der Inhalt als auch in angemessenem Umfang die Darstellung und sprachliche Richtigkeit bewertet. Der Erwartungshorizont mit entsprechendem Bewertungsschlüssel wird mit den Schülerinnen und Schülern bei der Rückgabe der schriftlichen Arbeit besprochen.

2.3. Sonstige Leistungen

Je nach Fach gehen folgende Bereiche in die Bewertung ein

- Mündliche Mitarbeit
- Schriftliche Übungen, schriftliche Tests
- Berichte, Fachgespräche, Protokolle, Referate, Präsentationen
- Praktische Leistungen
- Hausaufgaben

Werden solche oben genannten Leistungen in Gruppen erstellt, so muss eine Einzelleistung der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler direkt zugeordnet werden können.

Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ werden mindestens einmal pro Halbjahr in einem angemessenen Verhältnis zu einer Leistungsnote zusammengefasst, den Schülerinnen/Schülern mitgeteilt sowie in die Notenliste eingetragen (vgl. APO-BK VV 8.26).

Eine Information der Schülerinnen/Schüler über ihren Leistungsstand erfolgt etwa zur Mitte des Beurteilungszeitraums. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt davon unberührt (vgl. APO-BK VV 8.28).

2.4. Umgang mit Fehlzeiten

Fehlzeiten müssen unverzüglich bei der Schule entschuldigt werden. Es gelten die Regelungen der Schulvereinbarung.

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin/dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. (vgl. § 48 (4) SchulG).

Verweigert eine Schülerin/ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet (vgl. § 48 (5) SchulG).

Die Klassenleitung ist verantwortlich für die Dokumentation der Fehlzeiten. Die Schülerin/der Schüler muss die Entschuldigung bzw. das Attest der jeweiligen Fachlehrerin/dem jeweiligen Fachlehrer vorzeigen und aufbewahren.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (vgl. § 43 (2) SchulG).

2.5. Umgang mit Täuschungshandlungen

Bei einem Täuschungsversuch:

- kann der Schülerin/dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt (vgl. § 20 (1) APO-BK).

2.6. Zeugnisnoten

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin/dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (vgl. § 48 SchulG).

Die Noten für die schriftlichen Arbeiten gelten als eigenständige Leistungen. Sie sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen (vgl. APO-BK VV 8.26).

In Fächern ohne schriftliche Arbeiten sind die „Sonstigen Leistungen“ die Grundlage für die Bewertung. Die Zeugnisnote setzt sich auch hier aus mindestens zwei Leistungsnoten zusammen.

3. Konkretisierung für die duale IT-Ausbildung

3.1. Notenfindung

3.1.1. Berufsbezogene Fächer

In folgenden Fächern sind schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen:

- Gestaltung von IT-Dienstleistungen
- Entwicklung vernetzter Prozesse
- Softwaretechnologie und Datenmanagement

3.1.2. Bewertungsschlüssel

Die Bewertung der Schriftlichen Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der IHK-Abschlussprüfung

| Leistung | Punkte | Note |
|---|------------|-----------------------|
| Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung | 92 bis 100 | Note 1 = sehr gut |
| Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: | 81 bis 92 | Note 2 = gut |
| Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung | 67 bis 80 | Note 3 = befriedigend |
| Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | 50 bis 66 | Note 4 = ausreichend |
| Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind | 30 bis 49 | Note 5 = mangelhaft |
| Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind | 0 bis 29 | Note 6 = ungenügend |

3.1.3. Sonstige Leistung:

Die Sonstige Leistung wird ermittelt aufgrund:

- schriftlicher Übungen
- soziale Kompetenzen (z. B. bei Gruppenarbeiten, ...)
- Referate, Präsentationen, Projekte
- Mündliche Mitarbeit

Die Zusammenfassung der oben genannten Leistungen liegt im Ermessen der/des jeweiligen Kollegin/en. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres hierüber informiert.

3.2. Besonderheiten bei der Zeugnisnote

Die Zeugnisnote setzt sich aus Schriftlicher Leistung und Sonstiger Leistung zusammen.

Aufgrund der Stundenzahl nach §9 (2) APO-BK werden die folgenden Fächer bei der Berechnung der Durchschnittsnote auf dem Abschlusszeugnis doppelt gewichtet:

- Gestaltung von IT-Dienstleistungen
- Entwicklung vernetzter Prozesse
- Softwaretechnologie und Datenmanagement